



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Datum: 26.06.2020 Nr.: 37

Inhaltsverzeichnis

Seite

Senat und Stiftungsausschuss Universität:

Verfahrensordnung zur Ernennung oder Bestellung von Mitgliedern des
Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen

734

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Senat und Stiftungsausschuss Universität:

Der Senat (17.06.2020) (§§ 15 Satz 2, 38 Abs. 2, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG) und der Stiftungsausschuss Universität (12.06.2020 und 25.06.2020) (§§ 38 Abs. 2, 60 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 und 8, 60a Abs. 1 NHG) haben einvernehmlich die Verfahrensordnung zur Ernennung oder Bestellung von Mitgliedern des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**Verfahrensordnung zur Ernennung oder Bestellung von Mitgliedern
des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen****Präambel**

¹Die vorliegende Ordnung dient der Regelung und Qualitätssicherung des Verfahrens zur Ernennung oder Bestellung von Mitgliedern des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen. ²Die beteiligten Personen sind im Rahmen dieser Ordnung für eine ordnungsgemäße und transparente Verfahrensgestaltung verantwortlich.

Erster Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Ernennung oder Bestellung von Mitgliedern des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität).

§ 2 Ausschreibung

(1) ¹Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten und die Stelle einer hauptberuflichen Vizepräsidentin oder eines hauptberuflichen Vizepräsidenten sind international öffentlich auszuschreiben. ²Der Senat bereitet den Ausschreibungstext vor und beschließt ihn im Einvernehmen mit dem Stiftungsausschuss Universität. ³Die Beratung des Ausschreibungstexts soll in einer Senatssitzung erfolgen. ⁴Die Person, um deren Nachfolge oder weitere Amtszeit es geht, wirkt hieran nicht mit. ⁵Die Ausschreibungsfrist soll mindestens vier Wochen betragen.

(2) Die Findungskommission wird erst nach Beschlussfassung gemäß Absatz 1 Satz 2 über den Ausschreibungstext eingerichtet.

(3) Durch Beschluss des Senats und mit Zustimmung des Stiftungsausschusses Universität kann die Ernennung oder Bestellung eines Präsidiumsmitgliedes für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen.

(4) Die Stelle einer nebenberuflichen Vizepräsidentin oder eines nebenberuflichen Vizepräsidenten wird nicht ausgeschrieben.

§ 3 Ausschluss vom Verfahren; Besorgnis der Befangenheit

Die Bestimmungen zum Ausschluss vom Verfahren (§ 20 VwVfG) und zur Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG) sind zu beachten.

Zweiter Abschnitt – Hauptberufliche Präsidiumsmitglieder

§ 4 Einrichtung einer Findungskommission; Amtszeit ihrer Mitglieder

(1) ¹Der Senat und der Stiftungsausschuss Universität richten zur Gewinnung eines hauptberuflichen Präsidiumsmitglieds möglichst mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf vor dem Amtszeitende, in der Regel spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers, eine gemeinsame Findungskommission ein, die eine Empfehlung abgibt. ²Das vom Fachministerium bestellte Mitglied der Findungskommission und die Gleichstellungsbeauftragte der Universität nehmen an den Sitzungen der Findungskommission mit beratender Stimme teil. ³Soweit eine Empfehlung der Findungskommission im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erfolgen hat, nimmt die Präsidentin oder der Präsident an den Sitzungen der Findungskommission mit beratender Stimme teil. ⁴Die Personen nach Sätzen 1 bis 3 haben Antrags- und Rederecht.

(2) ¹Der Stiftungsausschuss Universität bestellt seine drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Mitte seiner Mitglieder; darunter soll wenigstens eine Frau sein. ²Wird ein Mitglied bestellt, das zugleich Mitglied im Senat ist, so kann dieses Mitglied nicht vom Senat bestellt werden. ³Der Stiftungsausschuss Universität kann aus seiner Mitte eine weitere Person entsenden, die mit beratender Stimme in der Findungskommission mitwirkt.

(3) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats bestellen aus ihrer Mitte ihre drei Vertreterinnen oder Vertreter, wobei mindestens zwei unterschiedliche Statusgruppen und wenigstens eine Frau vertreten sein sollen. ²Sie können aus ihrer Mitte aus einer bislang nicht in der Findungskommission vertretenen Statusgruppe eine weitere Person entsenden, die mit beratender Stimme in der Findungskommission mitwirkt.

(4) Die Findungskommission tritt auf Einladung durch das an Lebensjahren älteste stimmberechtigte Mitglied der Findungskommission, das durch den Stiftungsausschuss Universität bestellt wurde, zur konstituierenden Sitzung zusammen.

(5) ¹Die Findungskommission bestimmt aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder, die durch den Stiftungsausschuss Universität bestellt wurden, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie wenigstens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Diese oder dieser beruft die Sitzungen ein und führt den Vorsitz. ³Die oder der Vorsitzende informiert die Findungskommissionsmitglieder über die Verfahrensabläufe und -bestimmungen, darunter die Vorgaben zur Qualitätssicherung, und ist für die ordnungsgemäße Dokumentation der Arbeit der Findungskommission verantwortlich.

(6) ¹Die Beratungen der Findungskommission sind nicht öffentlich; das Recht der stimmberechtigten Mitglieder von Senat und Stiftungsausschuss Universität, durch die oder den Vorsitzenden der Findungskommission über das Verfahren informiert zu werden und dazu Rückmeldungen zu geben, bleibt unberührt. ²Beschlüsse der Findungskommission werden mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder (absolute Mehrheit) gefasst. ³Beschlüsse über Personalangelegenheiten, insbesondere über die (Vor-)Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten, sind in geheimer Abstimmung zu treffen. ⁴Alle anderen Beschlüsse sind auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds in geheimer Abstimmung zu treffen. ⁵In einem Protokoll sind die Abstimmungsergebnisse gesondert für jede Bewerberin oder jeden Bewerber untergliedert in Ja- und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen aufzunehmen und die wesentlichen Entscheidungsgründe summarisch zu dokumentieren.

(7) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Findungskommission endet spätestens mit Abschluss des Verfahrens; das Recht der einsetzenden Organe, die Bestellung eines Mitglieds aus wichtigem Grund zu widerrufen, bleibt unberührt. ²Senatsmitglieder bleiben, sofern die Anhörungsverfahren abgeschlossen sind, ungeachtet ihres etwaigen Amtszeitablaufs bis zum Beschluss der Empfehlung Mitglieder der Findungskommission, sofern sie noch Mitglieder der Universität sind.

(8) ¹Scheidet ein Mitglied der Findungskommission aus, bestellt der Senat beziehungsweise der Stiftungsausschuss Universität unverzüglich ein neues Mitglied. ²Senat beziehungsweise Stiftungsausschuss Universität können bei Bestehen der Möglichkeit des Ausscheidens eines Mitglieds vorsorglich ein persönliches Ersatzmitglied bestellen, welches im Falle des Ausscheidens als Mitglied nachrückt; das Ersatzmitglied ist nicht berechtigt, das Mitglied in dessen Verhinderungsfalle zu vertreten. ³Wurde ein Ersatzmitglied bestellt, findet Satz 1 erst Anwendung, wenn jenes ausscheidet.

§ 5 Aufgaben und Verfahren der Findungskommission

(1) ¹Im Verfahren zur Besetzung der Stelle nach Ausschreibung sichtet die Findungskommission die auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen, beschließt über eine Vorauswahl („Longlist“) und lädt die Bewerberinnen und Bewerber, die sie in die engere Wahl genommen hat („Shortlist“), zu einer persönlichen Vorstellung ein. ²Für die jeweils ausgeschiedenen Bewerberinnen und Bewerber dokumentiert die Findungskommission, auf welche Gründe sie sich hierbei gestützt hat. ³Die Findungskommission kann eine aktive Rekrutierung durchführen oder durchführen lassen und Personen, die sich infolge der Rekrutierung bewerben, gemäß Satz 1 berücksichtigen. ⁴Die aktive Rekrutierung ist schriftlich zu dokumentieren; im Bewerbungsfalle hat die rekrutierte Person Bewerbungsunterlagen einzureichen.

(2) ¹Die Findungskommission kann bei ihrer Tätigkeit von Dritten unterstützt werden. ²Personen, die für die Findungskommission unterstützend tätig waren oder sind, können nicht als Bewerberin oder Bewerber berücksichtigt werden.

(3) ¹Die Findungskommission beschließt in geheimer Abstimmung ihre Empfehlung, welche nicht mehr als drei Personen umfassen soll, und leitet sie dem Senat und dem Stiftungsausschuss Universität mit einem umfassenden Abschlussbericht zur gemeinsamen Erörterung zu. ²Dieser Abschlussbericht beinhaltet die Darlegung des Auswahlverfahrens und der dabei angewandten Auswahlkriterien sowie eine Würdigung der Eignung und Befähigung der in der Empfehlung aufgeführten Bewerberinnen oder Bewerber. ³Die Namen der übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind zu anonymisieren; die auf sie bezogenen Informationen sind im Abschlussbericht summarisch darzustellen. ⁴Die oder der Vorsitzende hat schriftlich zu erklären, ob die Findungskommission die Verfahrensregeln eingehalten hat. ⁵Für das Amt einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten erfolgt die Empfehlung im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.

(4) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder von Senat und Stiftungsausschuss Universität können sämtliche Unterlagen der Findungskommission sowie alle Bewerbungsunterlagen einsehen. ²Die beratenden Mitglieder von Senat und Stiftungsausschuss Universität können die Bewerbungsunterlagen der durch die Findungskommission empfohlenen Personen einsehen. ³Die Einsichtnahme nach Sätzen 1 und 2 ist wenigstens eine Woche vor der gemeinsamen Sitzung von Senat und Stiftungsausschuss Universität an einem durch die Senatssprecherin oder den Senatssprecher bestimmten Ort innerhalb der Universität zu ermöglichen. ⁴Der Senat und der Stiftungsausschuss Universität können die von der Findungskommission empfohlenen Personen beziehungsweise die durch die Findungskommission empfohlene Person zu einer persönlichen nichtöffentlichen Vorstellung einladen.

§ 6 Gemeinsame Sitzung von Senat und Stiftungsausschuss Universität

(1) ¹Der Senat und der Stiftungsausschuss Universität führen zur gemeinsamen Erörterung der Empfehlung der Findungskommission eine gemeinsame Sitzung durch, die aus einem hochschulöffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil besteht und für deren Durchführung die Geschäftsordnung des Senats gilt. ²Zu dieser gemeinsamen Sitzung werden die durch die Findungskommission empfohlenen Personen beziehungsweise die durch die Findungskommission empfohlene Person eingeladen; im Falle der Wahl einer hauptberuflichen Vizepräsidentin oder eines hauptberuflichen Vizepräsidenten wird im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten beziehungsweise bei Wiederwahl die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber eingeladen. ³Ein Mitglied von Senat oder Stiftungsausschuss Universität, das sich beworben hat, und die Person, um deren Nachfolge oder weitere Amtszeit es geht, nehmen an der Sitzung nicht teil; dies gilt nicht, sofern sie nach Satz 2 eingeladen wurden.

(2) ¹Im hochschulöffentlichen Teil der gemeinsamen Sitzung stellen sich die eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber oder die eingeladene Bewerberin oder der eingeladene Bewerber vor; für jede Bewerberin oder jeden Bewerber ist wenigstens eine Woche vor der Sitzung ein durch diese oder diesen zu übermittelnder Lebenslauf zur Verfügung zu stellen. ²Die persönliche Vorstellung umfasst insbesondere die wichtigsten Ziele für die anstehende Amtszeit. ³Im Anschluss an die Vorstellung können die Mitglieder von Senat und Stiftungsausschuss Universität Fragen stellen.

(3) ¹Im nichtöffentlichen Teil der gemeinsamen Sitzung erörtern der Senat und der Stiftungsausschuss Universität insbesondere die Empfehlung der Findungskommission und die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber. ²Die Mitglieder von Senat und Stiftungsausschuss Universität können den Kandidatinnen und Kandidaten oder der Kandidatin oder dem Kandidaten Fragen stellen.

§ 7 Entscheidungsvorschlag

(1) ¹Der Senat beschließt in nichtöffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder (absolute Mehrheit) auf der Grundlage der Empfehlung der Findungskommission, von der er nach Maßgabe des NHG abweichen kann, den Vorschlag zur Ernennung oder Bestellung eines hauptberuflichen Präsidiumsmitglieds und legt ihn dem Stiftungsausschuss Universität zur Entscheidung vor. ²Findet die Entscheidung zwischen mehr als einer Person statt und erreicht keine der empfohlenen Personen im ersten Abstimmungsgang die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Abstimmungsgang statt. ³Sofern im ersten Abstimmungsgang mehr als zwei Personen zur Abstimmung standen, erfolgt die Entscheidung zwischen den beiden Personen, die im ersten Abstimmungsgang die meisten Stimmen erhalten haben; gibt es im ersten Abstimmungsgang aufgrund

Stimmengleichheit mehrere Zweitplatzierte, findet zwischen diesen eine Stichabstimmung statt, wer am zweiten Abstimmungsgang nach Satz 2 teilnimmt. ⁴Erreicht bei dem zweiten Abstimmungsgang nach Satz 2 keine oder keiner der Vorgeschlagenen die nach Satz 1 erforderliche absolute Mehrheit, entscheidet der Senat in geheimer Abstimmung über das weitere Vorgehen, insbesondere darüber, ob er:

- a) seine Entscheidung vertagt,
- b) das Verfahren an die Findungskommission zurückverweist oder
- c) im Einvernehmen mit dem Stiftungsausschuss Universität das Verfahren abbricht.

⁵Satz 4 gilt entsprechend, wenn nur eine Person vorgeschlagen ist und die erforderliche absolute Mehrheit auch im zweiten Abstimmungsgang nicht erreicht wird.

(2) ¹Der Senat kann über die nach Absatz 1 vorgeschlagene Person hinaus eine weitere von der Findungskommission empfohlene Person oder weitere von der Findungskommission empfohlene Personen für den Fall vorschlagen, dass die nach Absatz 1 vorgeschlagene Person nicht bestellt oder ernannt wird. ²Umfasst dieser Ersatzvorschlag mehrere Personen, begründet der Senat die gewählte Reihenfolge. ³Absatz 1 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Der Stiftungsausschuss Universität entscheidet über den Entscheidungsvorschlag des Senats; bestätigt er ihn, erfolgt unter Wahrung der Anforderungen in § 8 die Ernennung oder Bestellung. ²Will er von ihm abweichen, unternimmt er einen Einigungsversuch und entscheidet für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, über das weitere Verfahren; das Vorschlagsrecht des Senats bleibt unberührt. ³Erfolgt im Falle des Satzes 1 keine Ernennung oder Bestellung einer vom Senat vorgeschlagenen Person, insbesondere, weil diese nicht mehr zur Verfügung steht, und schlägt der Senat keine andere Person vor, entscheiden der Senat und der Stiftungsausschuss Universität einvernehmlich jeweils in geheimer Abstimmung über das weitere Verfahren.

(4) § 6 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8 Absage

Wenigstens zwei Wochen vor der Ernennung oder Bestellung erhalten die nichtberücksichtigten Bewerberinnen oder Bewerber eine durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsausschusses Universität unterzeichnete Absage.

§ 9 Abbruch

Ein Abbruch des Verfahrens bedarf der einvernehmlichen Entscheidung durch Senat und Stiftungsausschuss Universität.

Dritter Abschnitt – Nebenberufliche Präsidiumsmitglieder

§ 10 Bestellung nebenberuflicher Präsidiumsmitglieder

(1) Die Präsidentin oder der Präsident schlägt dem Senat eine Person, die Mitglied der Universität ist, als nebenberufliche Vizepräsidentin oder nebenberuflichen Vizepräsidenten für einen Geschäftsbereich vor.

(2) ¹Die vorgeschlagene Person stellt sich im hochschulöffentlichen Teil der Senatssitzung vor. ²Im Anschluss an die Vorstellung können die Senatsmitglieder Fragen stellen. ³Die Aussprache und die Entscheidung über den Vorschlag werden im nichtöffentlichen Teil durchgeführt. ⁴Die Entscheidung über den Vorschlag erfolgt geheim mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(3) ¹Bestätigt der Senat den Vorschlag, so legt er diesen dem Stiftungsausschuss Universität zur Entscheidung vor; bestätigt der Stiftungsausschuss Universität die Senatsentscheidung, erfolgt die Bestellung. ²Der Stiftungsausschuss Universität kann den Vorschlag an den Senat zurückverweisen.

Vierter Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
